

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Emil Sänze und Hans Peter Stauch AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Ein Polizeieinsatz in Balingen am 21. Dezember 2020**

#### **Kleine Anfrage**

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit wurde aufgrund welcher Bestimmungen dem Bürger, der am Abend des 21. Dezember 2020 in der Balingener Fußgängerzone nach längerem Wortwechsel von mehreren Polizeibeamten schließlich ergriffen, zu Boden geworfen und teilweise entkleidet wurde und um Hilfe schrie (siehe in der Begründung angeführte Videoaufzeichnung), zur Last gelegt?
2. Wurden bei dem Vorgang, in dessen Verlauf die Polizei körperlichen Zwang anwandte, Menschen (z. B. Beamte, z. B. der zu Boden geworfene Bürger) verletzt, und falls ja, wer durch wen und wie schwer?
3. Wie verlief der erfragte Vorgang chronologisch aus der Sicht der Polizei (unter Nennung, wie viele Polizeibeamte welchen Dienstrangs, Alters und Geschlechts in jeweils welcher Rolle beteiligt waren und welche dienstliche Handlungen ausführten) vom ersten Kontakt mit dem genannten Bürger bis zu dessen Freilassung aus dem Gewahrsam der Polizei?
4. Wie bewertet sie den hier erfragten Polizeieinsatz im Hinblick auf die Erwartungen der Öffentlichkeit betreffend ein angemessenes (z. B. hinsichtlich Korrektheit, Verhältnismäßigkeit) Vorgehen der Beamten in der jeweils vorgefundenen Situation?
5. Wurden, und falls ja, wie begründet, gegen den betroffenen Bürger weitere Maßnahmen (z. B. Strafanzeige) ergriffen?

6. Über welche Vorkenntnisse (z. B. aus Ausbildung, Schulung oder geeigneter Berufspraxis, Hilfen des Dienstherrn) verfügten die an dem erfragten Vorgang beteiligten Beamten, die sie befähigen, bei Kontakten mit der Bevölkerung auf unerwartete Situationen adäquat (z. B. die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit einer Person einzuschätzen, den Anforderungen der Situation entsprechend zu eskalieren oder zu deeskalieren, Autorität ohne Gewalteininsatz zu vermitteln, eigene Frustration oder Spott zu ertragen) zu reagieren?
7. Teilt sie die Ansicht, dass die unter ihren einschlägigen Covid-Verordnungen mit gewisser Regelmäßigkeit geäußerten Wünsche und Ankündigungen unter anderem des Innenministers Strobl, ungehorsame Bürger internieren zu wollen und protestierende Bürger geheimdienstlich beobachten zu lassen, innerhalb der Polizeiorganisation möglicherweise Rückwirkungen auf die Einstellungen von Beamten gegenüber den Staatsbürgern dieses Landes und deren Rechtsstellung in einer Weise gezeitigt haben, sodass diese Einstellungen sich vom Bild des „Freundes und Helfers“ mit seiner Schwerpunktsetzung der Einhaltung der Gesetze im Interesse der Sicherheit der Bürger vor Schaden und Kriminalität wegbewegt haben und sich zu einem Selbstbild des herrschaftlich auftretenden „Enforcers“ (d. h. Durchsetzers) politischer Intentionen und Einstellungen gegenüber der Bevölkerung hinbewegt haben?
8. Ist es bzw. ist es nicht (bitte mit entsprechenden Rechtsnormen begründen) einem durch Gesichtsmaske maskierten Polizeibeamten zuzumuten, seine Amtsgewalt und Identität gegenüber einem Bürger, gegen welchen er Maßnahmen – zumal körperlichen Zwang – unternimmt, durch Zeigen eines Dienstausweises zu legitimieren bzw. zu offenbaren?
9. Hat das Verhalten der Beamten – vgl. Frage 4 – dienstliche Folgen?

28. 12. 2020

Sänze, Stauch AfD

#### Begründung

Es kamen Anfragen aus der Bevölkerung nach einem als Facebook-Video dokumentierten und in sozialen Medien geteilten Vorfall in Balingen. Das Video zeigt einen Bürger, mutmaßlich in der Balingener Fußgängerzone in der Vorweihnachtszeit, der musiziert zu haben behauptet, worüber sich niemand beschwert habe. Er wird von drei männlichen Polizeibeamten zur Rede gestellt, sein Ausweis verlangt. Der Bürger macht weder einen betrunkenen, noch einen gewalttätigen Eindruck. Er spricht schwäbisch. Der Bürger bietet an, seinen Ausweis zu zeigen, wenn sich der fragende Beamte (für ihn unkenntlich, da maskiert) ebenfalls identifiziert. Dies wird ihm mit der Begründung, man lasse sich nicht auf seine „Spielchen“ ein, verweigert. Der Bürger behauptet, keinen Ausweis dabei zu haben. Der Bürger wird von drei Polizisten – durchtrainierten, selbstbewusst auftretenden jungen Männern – eingekreist und bekommt nach Auffassung der Fragesteller sichtlich Angst, drückt sich an die Wand eines Gebäudes. Er fragt, was er eigentlich „gemacht“ haben soll? Ein Mannschaftswagen erscheint; der Bürger wird von mehreren Polizisten ergriffen, zu Boden geworfen, sein Oberkörper entkleidet. Er schreit um Hilfe. Die übrigen Polizisten wehren protestierende Passanten mit dem Hinweis „Abstand!“ ab. Unter Zugrundelegung allgemeiner Lebenserfahrung ist für die Fragesteller nicht erkennbar, was für ein mutmaßliches Fehlverhalten des Bürgers eine solche Gewaltanwendung gegen einen Bürger, der augenscheinlich zu keiner Zeit gewalttätig agiert, begründen sollte. Dieses Vorgehen der Polizei, das sich offenbar aus einer fehlgeschlagenen Personenkontrolle entwickelte, bedarf einer Erklärung.

## Antwort

Mit Schreiben vom 5. Februar 2021 Nr. 3-0141.5-131/4/5 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Was für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit wurde aufgrund welcher Bestimmungen dem Bürger, der am Abend des 21. Dezember 2020 in der Balingen Fußgängerzone nach längerem Wortwechsel von mehreren Polizeibeamten schließlich ergriffen, zu Boden geworfen und teilweise entkleidet wurde und um Hilfe schrie (siehe in der Begründung aufgeführte Videoaufnahme), zur Last gelegt?*
3. *Wie verlief der erfragte Vorgang chronologisch aus der Sicht der Polizei (unter Nennung, wie viele Polizeibeamte, welchen Dienstrangs, Alters und Geschlechts in jeweils welcher Rolle beteiligt waren und welche dienstliche Handlungen ausführten) vom ersten Kontakt mit dem genannten Bürger bis zu dessen Freilassung aus dem Gewahrsam der Polizei?*

Zu 1. und 3.:

Bereits seit dem 9. November 2020 finden in Balingen regelmäßig Versammlungen unter dem Motto „Lichterspaziergang – Mama? Mama! Maske?“ statt. Die für den 21. Dezember 2020 angemeldete Versammlung wurde mit Verfügung der Versammlungsbehörde der Stadt Balingen vom 18. Dezember 2020 verboten. Ein verwaltungsgerichtliches Verfahren wurde vom Veranstaltungsanmelder nicht angestrengt. Zur Durchsetzung des Versammlungsverbots wurde der beabsichtigte Versammlungsort abgesperrt und durch Kräfte des Polizeipräsidiums Reutlingen sowie des Polizeipräsidiums Einsatz überwacht, insbesondere, weil Aufklärungserkenntnisse dahingehend vorlagen, dass sich Personen aus dem „Querdenken“-Umfeld im dortigen Bereich aufhalten könnten.

Um 18:49 Uhr sammelten sich in der an den Versammlungsort angrenzenden Friedrichstraße ca. 30 bis 40 Personen. Zu diesem Zeitpunkt war gemäß der Corona-Verordnung jedoch ein Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur aus triftigen Gründen erlaubt. Im unmittelbaren Umfeld zu dieser Personengruppe befand sich auch der später Festgenommene, welcher mittels eines Bluetooth-Lautsprechers das Lied „Der Gefangenenchor“ aus der Oper Nabucco abspielte. Mit Abspielen der Musik kamen weitere Personen in den Bereich der Friedrichstraße. Dasselbe Lied wurde bei vorherigen gleichgelagerten Versammlungen zu Beginn der Veranstaltungen abgespielt. Aufgrund des Anfangsverdachts der Durchführung einer verbotenen Versammlung sollte der später Festgenommene zur Abklärung, ob es sich bei ihm um den Leiter der verbotenen Versammlung handelte, durch vier Polizeibeamte – einen 23-jährigen Polizeimeister, einen 24-jährigen Polizeiobermeister, einen 27-jährigen Polizeiobermeister und einen 43-jährigen Polizeihauptmeister – einer Identitätsfeststellung unterzogen werden.

Nachdem die Person von den Polizeibeamten angesprochen wurde, verweigerte sie über einen Zeitraum von mehr als fünf Minuten die Angabe ihrer Personalien und entfernte sich wiederholt von der Kontrollörtlichkeit. Aufgrund dessen wurde mehrfach die Durchsuchung nach Ausweisdokumenten, erforderlichenfalls unter Anwendung von unmittelbarem Zwang, angedroht.

Hierauf gab die Person schließlich an, keine Ausweisdokumente mit sich zu führen, weshalb sie, weiterhin mit dem Ziel der Identitätsfeststellung, zum bereitgestellten Dienstfahrzeug geführt werden sollte, um dort die erforderliche Durchsuchung durchzuführen. Da dies ebenfalls verweigert wurde, wurde die Person von zwei Polizeibeamten an den Armen ergriffen. Bereits nach wenigen Schritten ließ sie sich ohne Zutun der Einsatzkräfte selbstständig zu Boden fallen und schrie lautstark um Hilfe.

Die Beamten forderten den Betroffenen weiterhin vergebens auf, ihnen zum Dienstfahrzeug zu folgen, weshalb er schließlich getragen werden sollte. Hiergegen leistete er u. a. durch Tritte in Richtung der Polizeibeamten und Verschränken der Arme vor dem Oberkörper aktiven Widerstand, der später auch als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zur Anzeige gebracht wurde. Im Zuge dessen rutschte auch die Oberbekleidung der Person nach oben.

Aufgrund der Widerstandshandlungen mussten schließlich Handschließen angelegt werden. Im Anschluss daran wurde die Person aufgerichtet und in Richtung Dienstfahrzeug geführt. Bereits nach wenigen Schritten ließ sie sich erneut selbstständig zu Boden fallen und musste durch die Polizeibeamten abermals aufgerichtet werden.

Bei der Durchsuchung konnte ein Bundespersonalausweis aufgefunden werden, mit dem die Identität der Person zweifelsfrei festgestellt werden konnte.

Zur Durchführung der notwendigen Strafverfolgungsmaßnahmen wurde die Person zum Polizeirevier Balingen verbracht, von wo sie nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen gegen 20:00 Uhr entlassen wurde. Die polizeilichen Maßnahmen dort wurden durch zwei Polizeibeamte, einen 60-jährigen Polizeihauptmeister mit Amtszulage und einen 53-jährigen Polizeihauptkommissar getroffen.

*2. Wurden bei dem Vorgang, in dessen Verlauf die Polizei körperlichen Zwang angewandte, Menschen (z. B. Beamte, z. B. der zu Boden geworfene Bürger) verletzt, und falls ja, wer durch wen und wie schwer?*

Zu 2.:

Der Betroffene erlitt, mutmaßlich im Rahmen der Widerstandshandlungen, leichte Schürfwunden im Bereich der Schulter, Arme sowie Beine. Diese wurden im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen fotografisch dokumentiert. Ferner wurde ein Polizeibeamter leicht am Bein verletzt.

*4. Wie bewertet sie den hier erfragten Polizeieinsatz im Hinblick auf die Erwartungen der Öffentlichkeit betreffend ein angemessenes (z. B. hinsichtlich Korrektheit, Verhältnismäßigkeit) Vorgehen der Beamten in der jeweils vorgefundenen Situation?*

Zu 4.:

Durch das aufgrund des Verhaltens des Betroffenen notwendige polizeiliche Einschreiten ergeben sich für das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration keine Anhaltspunkte auf ein unangemessenes oder unverhältnismäßiges Handeln der eingesetzten Polizeibeamten.

*5. Wurden, und falls ja, wie begründet, gegen den betroffenen Bürger weitere Maßnahmen (z. B. Strafanzeige) ergriffen?*

Zu 5.:

Neben der Identitätsfeststellung sowie der Durchsuchung der Person, wurde Strafanzeige wegen diverser festgestellter Verstöße erstattet.

*6. Über welche Vorkenntnisse (z. B. aus Ausbildung, Schulung oder geeigneter Berufspraxis, Hilfen des Dienstherrn) verfügten die an dem erfragten Vorgang beteiligten Beamten, die sie befähigen, bei Kontakten mit der Bevölkerung auf unerwartete Situationen adäquat (z. B. die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit einer Person einzuschätzen, den Anforderungen der Situation entsprechend zu eskalieren oder zu deeskalieren, Autorität ohne Gewalteinsatz zu vermitteln, eigene Frustration oder Spott zu ertragen) zu reagieren?*

Zu 6.:

Sowohl in der Vorausbildung zum gehobenen als auch in der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst werden die angehenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Fächern Psychologie und Einsatztraining auf Situationen des polizeilichen Alltags vorbereitet. Hierbei werden insbesondere auch nicht alltägliche und unerwartete Situationen theoretisch besprochen und in speziellen Handlungstrainings auch praktisch geübt. Ziel ist es, durch stetiges Trainieren bei den Auszubildenden einen Grad an Handlungskompetenz und Verhaltenssicherheit zu erreichen, der eine Anwendung des Erlernten gerade auch in Belastungssituationen ermöglicht.

Im für jede Polizeibeamtin und jeden Polizeibeamten verpflichtenden Seminar „Gewalt gegen Polizeibeamte“ wird den Auszubildenden das frühzeitige Erkennen von verbalen und nonverbalen Gefahrensignalen und das angemessene situationsangepasste Reagieren auf diese vermittelt. Durch das Erlernen und die Anwendung von deeskalativ wirkenden Kommunikationstechniken soll eine Konfliktlösung möglichst ohne Anwendung von Zwang erreicht werden. Darüber hinaus sind die Themen „Stressbewältigung“, „Entstehung von Frustration“ und „Umgang mit Aggressionspotenzialen und Beleidigungen“ fester Bestandteil des Lehrplans. Die erläuterten Inhalte werden den Auszubildenden bereits in einem frühen Stadium der Ausbildung vermittelt und über die gesamte Ausbildungs- bzw. Studiumsdauer vertieft.

Nach der Ausbildung wird das Einsatztraining durch die jeweiligen regionalen Polizeipräsidien fortgesetzt. Durch die Fortbildungsmaßnahmen in den unterschiedlichsten Bereichen wird die Handlungskompetenz der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten weiter gefördert. So werden in Fortbildungen zur psychologischen Einsatzkompetenz die Themenfelder Gefahrenwahrnehmung, Sicherheit im Auftreten und Wirkung, Umgang mit Provokationen und deeskalative Rhetorik behandelt. Vor allem in praktischen Rollentrainings wird der Umgang mit komplexen Einsatzsituationen, u. a. Personenkontrollen, geübt.

Seit 2014 wird das Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte“ zusätzlich als Schwerpunktthema im Rahmen des Einsatztrainings der ausgebildeten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten behandelt.

Die deeskalative Lehre schließt die finale Anwendung von notwendigem unmittelbarem Zwang jedoch keineswegs aus.

*7. Teilt sie die Ansicht, dass die unter ihren einschlägigen Covid-Verordnungen mit gewisser Regelmäßigkeit geäußerten Wünsche und Ankündigungen unter anderem des Innenministers Strobl, ungehorsame Bürger internieren zu wollen und protestierende Bürger heimdienstlich beobachten zu lassen, innerhalb der Polizeiorganisation möglicherweise Rückwirkungen auf die Einstellung von Beamten gegenüber den Staatsbürgern dieses Landes und deren Rechtsstellung in einer Weise gezeitigt haben, sodass diese Einstellungen sich vom Bild des „Freund und Helfers“ mit seiner Schwerpunktsetzung der Einhaltung der Gesetze im Interesse der Sicherheit der Bürger von Schaden und Kriminalität wegbewegt haben und sich zu einem Selbstbild des herrschaftlich auftretenden „Enforcers“ (d. h. Durchsetzers) politischer Intentionen und Einstellungen gegenüber der Bevölkerung hinbewegt haben?*

Zu 7.:

Die in der Fragestellung enthaltenen Unterstellungen bzgl. angeblicher „Wünsche“ und „Ankündigungen“ des Innenministers werden entschieden zurückgewiesen. Darüber hinaus wird die Ansicht nicht geteilt.

*8. Ist es bzw. ist es nicht (bitte mit entsprechenden Rechtsnormen begründen) einem durch Gesichtsmaske maskierten Polizeibeamten zuzumuten, seine Amtsgewalt und Identität gegenüber einem Bürger, gegen welchen er Maßnahmen – zumal körperlichen Zwang – unternimmt, durch Zeigen eines Dienstausweises zu legitimieren bzw. zu offenbaren?*

Zu 8.:

Gemäß den innerdienstlichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg haben sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Zivilkleidung in der Regel durch das Vorzeigen des Dienstausweises oder einer Dienstmarke auszuweisen.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Uniform haben – auf Verlangen der betroffenen Person – grundsätzlich den Namen und die Dienststelle anzugeben (z. B. durch Aushändigung einer Visitenkarte) bzw. den Dienstausweis vorzuzeigen.

In begründeten Fällen – beispielsweise, wenn zu vermuten ist, dass mit der Auskunftserteilung oder dem Zeigen des Dienstausses der Einsatzerfolg gefährdet oder eine derartige Bitte missbräuchlich geäußert wird bzw. offenkundig darauf abzielt, die zu ergreifenden Maßnahmen nachhaltig zu stören oder zu verhindern – kann hiervon abgewichen werden. Die erbetene Auskunft kann in solchen Fällen auch nach der Ergreifung der notwendigen Maßnahmen erteilt werden.

*9. Hat das Verhalten der Beamten – vgl. Frage 4 – dienstliche Folgen?*

Zu 9.:

Nein, da nach aktuellem Kenntnisstand kein Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamten ersichtlich ist.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär